

(Ausstellende Behörde)

Erlaubnis

(Ort, Datum)

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. 25 / 2020

Ausfertigung Nr. 2 (4)

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Schimmeler Spedition GmbH & Co. KG

Firma¹⁾

Kap-Horn-Str. 10 a, 28237 Bremen

Sitz¹⁾

Andreas Meyer

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

06.02.1963

in

Bremen

wohnhalt in

Gumbinner Ring 87, 28779 Bremen

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

in der z. Z. gültigen Fassung die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird auf das Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte der Transport, das Überlassen und die Empfangnahme beschränkt.
2. Der Vertretungsberechtigte **Andreas Meyer** darf die erlaubten Tätigkeiten nicht ausführen.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Ein Geschäftsführerwechsel ist als wesentliche Änderung der Erlaubnis dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Ein Betriebsorts- / Wohnungswechsel ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht ggfs. notwendige Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

Beschäftigte die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu unterweisen. Der Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist schriftlich aufzuzeichnen und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Hinweis: Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Lagererlaubnis nach § 17 Sprengstoffgesetz.



Bremen, 19. März 2020

Ort	Datum
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremen Dienststelle	<i>A. Krüger</i> Krüger Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.